

**07B - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE
HAUSHALTSVERSICHERUNG SYSTEM PLUS**

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN
 - ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ
 - NEUWERTERSATZ
 - UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT
-

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

=====

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Prämienberechnungsgrundlage ist die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung.

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

3. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadenfall heraus, daß die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme zugrundeliegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrundeliegende Fläche zur Nutzfläche der Wohnung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

4. Begrenzung der Entschädigung für wertvolle Sachen

4.1 Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche ist die Leistung des Versicherers je nach der versicherten und in der Police angeführten Ausstattungsgruppe begrenzt.

Diese Begrenzung beträgt für die Ausstattungsgruppe

- a) ZWECKMÄSSIG insgesamt 20 Prozent
- b) WOHNLICH insgesamt 30 Prozent
- c) GEDIEGEN insgesamt 35 Prozent
- d) GEHOBEN insgesamt 50 Prozent

der Versicherungssumme.

4.2 Im Falle einer individuellen Erhöhung der Haushaltsversicherungssumme über den Pauschalwert der Ausstattungsgruppe GEHOBEN hinaus, erhöht sich auch der gemäß Punkt 4.1 ergebende Begrenzungswert der Entschädigung für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche um diese individuell vereinbarte Erhöhungssumme.

5. Wertanpassung

Die Prämie und die Gesamtversicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluß des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jener Anpassung des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen gemäß dem Verbraucherpreisindex bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex ergeben.

Eine Tarifanpassung wirkt auf Prämie und Gesamtversicherungssumme ab der Prämienhauptfälligkeit. Die in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- bzw. Entschädigungshöchstgrenzen bleiben dabei unverändert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

6. Privat genutzte Computersoftware

In Erweiterung von Art.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) sind Schäden an privat genutzter, im Handel erhältlicher Computersoftware im Umfang des Art.2 ABH mitversichert. Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

7. Wiederbeschaffung von Dokumenten

In Abänderung zu Art.1 Pkt.2.2 ABH gelten Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereigniss bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- mitversichert.

8. Notwendige Schloßänderungskosten aufgrund Einbruchdiebstahls oder Beraubung

In Erweiterung von Art.1 Pkt.2. und Art.2 Pkt.3. ABH sind auch die Kosten der notwendigen Schloßänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatschlüssel

- 8.1 durch Beraubung des Versicherungsnehmers, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen, innerhalb Österreichs oder
- 8.2 durch Einbruchdiebstahl in Gebäude innerhalb Österreichs abhanden gekommen sind.

9. Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei der Übersiedlung

9.1 In Erweiterung von Art.2 und 3 ABH sind Schäden am versicherten Hausrat, die bei der Übersiedelung im Zuge eines Wohnungswechsels durch den Unfall eines zum Transport innerhalb von Österreich eingesetzten Kraftfahrzeuges verursacht werden, mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 10.000,- je Schadenfall begrenzt.

9.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist.

Weiters muß bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

9.3 Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer acht.

Nicht versichert sind jedoch Schäden die dadurch entstehen, daß der

Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

10. Hausrat studierender Kinder

In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der Hausrat studierender Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, in angemieteten Wohnräumen am Studienort innerhalb von Österreich mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 10.000,- je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

11. Mehrkosten für eine Ersatzwohnung

Wird die Wohnung im Falle eines in den Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen versicherten Schadens so beschädigt, daß die Beschränkung auf allenfalls benützbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete, maximal aber EUR 500,- pro Monat für eine angemessene Ersatzwohnung oder EUR 50,- täglich für ein gleichwertiges Hotelzimmer bzw. Räumlichkeiten in einer Pension (jeweils ohne Verpflegung) ersetzt.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, im Fall der Inanspruchnahme einer Ersatzwohnung jedoch längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten, im Fall der Inanspruchnahme eines Hotels oder einer Pension jedoch längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten, nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Bestimmungen des Punktes 3. (unrichtige Quadratmeterangabe) finden Anwendung.

Feuerversicherung:

12. Schäden durch indirekten Blitzschlag

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.1.3 ABH sind auch Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion infolge Blitzschlags im Rahmen der Versicherungssumme ohne Begrenzung mitversichert.

Einbruchdiebstahlversicherung:

13. Mutwillige Beschädigung der Eingangstür

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3.2 ABH leistet der Versicherer bei mutwilliger Beschädigung der Eingangstüre auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

14. Telefonmißbrauch nach Einbruchdiebstahl

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3. ABH sind auch Schäden durch Telefonmißbrauch nach erfolgtem Einbruchdiebstahl mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,- je Schadenfall begrenzt.

15. Erhöhung der Wertgrenzen für Schmuck und Wertsachen

15.1 In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.aa ABH sind

Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 2.000,-- davon freiliegend EUR 500,-- mitversichert.

15.1 In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.bb ABH sind Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 15.000,-- davon freiliegend EUR 2.500,-- mitversichert.

15.2 In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.b ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperreten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperreten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) bis zu EUR 30.000,-- mitversichert.

16. Diebstahl von Krankenfahrstühlen

In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.5 und Art.3 Pkt.2.2 ABH sind Krankenfahrstühle auch außerhalb des versicherten Grundstücks innerhalb Österreichs gegen einfachen Diebstahl mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden durch den Diebstahl von Bestandteilen und Zubehör.

17. Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3.7 ABH gelten bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,-- je Schadenfall begrenzt.

18. Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen

In Erweiterung von Art.3 Pkt.3. ABH gelten Schäden durch Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 500,--, davon maximal EUR 150,-- für Bargeld, je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Leitungswasserschadenversicherung:

19. Wasseraustritt aus Aquarien

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.4. ABH sind Schäden, die durch Austritt von Wasser aus Aquarien entstehen, mitversichert.
In diesem Zusammenhang sind Schäden, die am Inhalt des Aquariums entstehen, nicht Gegenstand der Versicherung.

20. Wasseraustritt aus Wasserbetten

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.4. ABH sind Schäden durch Austritt von Wasser aus Wasserbetten mitversichert.

Glasversicherung:

21. Entfall der Flächenbegrenzung

Abweichend von Art.1 Pkt.1.4 ABH sind sämtliche Gebäudeverglasungen ohne Flächenbegrenzung mitversichert.

22. Einschluß diverser Gebäude- und sonstiger Verglasungen

22.1 In Erweiterung von Art.1 Pkt.1.4 und teilweiser Erweiterung von Art.2 Pkt.5.2.2 ABH sind die Verglasung von Windfängen, Glas-

bzw. Vordächer, Glasbausteine, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Terrassen und Zugangstüren mitversichert.

22.2 Weiters sind in teilweiser Erweiterung des Art.2 Pkt.5.2.2 ABH Bruchschäden an Kochfeldern aus Glaskeramik (Ceranplatten), Duschkabinen aus Plexi- oder Acrylglas (auch dann wenn dieses gebogen ist) und Bleiverglasungen mitversichert.

Für Bleiverglasungen ist die Ersatzleistung mit einer Höchstentschädigung von EUR 3.000,-- je Schadenfall begrenzt.

23. Glasschäden an noch nicht eingesetzten Gebäudeverglasungen

In teilweiser Abänderung von Art.2 Pkt.5.2.1 ABH sind Schäden, die von dem in Art.1 Pkt.1.1 und Art.11 Pkt.3. ABH genannten Personenkreis an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

Privat- und Sporthaftpflichtversicherung:

24. Beschädigung von kurzfristig angemieteten Räumen und Inventar

In Erweiterung zu Art.10 ABH sind Schäden, die an kurzfristig angemieteten Räumlichkeiten und Inventar (Hotelzimmer) entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 3.000,-- je Schadenfall begrenzt.

25. Einschluß studierender Kinder

In Erweiterung von Art.11 Pkt.2. ABH sind studierende Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, in die Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht nur soweit, als nicht aus anderen Haftpflichtversicherungen (z.B. im Zusammenhang mit Kreditkarten) eine Entschädigung verlangt werden kann.

26. Tätigkeitsschäden

In Abänderung von Art. 15, Pkt. 6.2 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge Ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit EUR 500,- pro Schadenereignis begrenzt.

27. Weltweite Deckung

In Erweiterung von Art.12 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

28. Geänderte Versicherungssummen in der Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Art.14 Pkt.1. ABH leistet der der Versicherer für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1,500.000,-- je Versicherungsfall.

Innerhalb dieser Summe bleibt die Leistung für Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, mit EUR 250.000,-- je Versicherungsfall begrenzt.

29. Entfall des Selbstbehaltes bei Sachschäden

Der gemäß Art.14 Pkt.1.1 ABH vereinbarte Selbstbehalt entfällt.

ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ

30.Schäden durch Oberflächenwasser, Hochwasser, Schnee, Schmelzwasser, Regen und Rückstau

In Erweiterung von Art.2 ABH sind Schäden durch Oberflächenwasser, Hochwasser, Schnee, Schmelzwasser, Regen und Rückstau als Folge von Witterungsniederschlägen mitversichert, sofern sie an den versicherten Sachen innerhalb der unter Art.3 Pkt.1. und 2. ABH beschriebenen Räumlichkeiten eintreten.

Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit einer Höchstentschädigung von insgesamt EUR 4.000,-- je Ereignis begrenzt.

NEUWERTERSATZ

31 Neuwertersatzleistung in der Haushaltsversicherung

31.1 In teilweiser Abänderung des Art.6 Pkt.1. ABH werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.

31.2 Als Sachen des täglichen Gebrauchs zählen alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhalts.
Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.4 ABH gültig.

31.3 Weiters bleiben die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.6 ABH, wonach für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge sowie für Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff der Zeitwert ersetzt wird, unverändert aufrecht.

UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

32. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Art.7 ABH und Art.10 Abs.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)) finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art.7 Abs.2 ABS.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

Im Falle unrichtiger Quadratmeteranzahl gelten unverändert die Bestimmungen des Punktes 3. dieser Besonderen Bedingungen.